

einer beliebigen Erscheinung alle übrigen Erscheinungen beeinflusst und daß sie umgekehrt von diesen Erscheinungen beeinflusst wird.^{5 6}

Voraussetzung für das Vorliegen einer Kausalkette ist jedoch, daß eine vollständige, ununterbrochene Kette von Kausalbeziehungen vorhanden ist, von der kein Zwischenglied durch unbewiesene Annahmen ersetzt wird (jedes Glied muß durch das vorangegangene hervorgebracht sein und wiederum das folgende hervorbringen).

Uns scheint auch das Vorgehen von Hörz unangebracht zu sein, verursachende Glieder der Kausalkette, nur weil sie nicht letzte Ursache eines zu untersuchenden Erfolgs sind, hinsichtlich dieses Erfolgs als Bedingungen zu betrachten. Das verwischt die unterschiedliche Funktion von Ursachen und Bedingungen.

Wenn wir von einer Konkretisierung der philosophischen Kategorie der Kausalität hinsichtlich des Strafrechts sprechen, so wollen wir keinesfalls einem Begriff das Wort reden, der autonom — wesentliche Seiten des philosophischen Begriffs abändernd — bestände. Das ist nicht möglich, da die Kausalität eine objektive Kategorie und keine irgendwie geartete Denkverknüpfung ist. Erforderlich ist es jedoch, den allgemeinen Kausalitätsbegriff zu konkretisieren, wobei das Allgemeine des philosophischen Begriffs Grundlage dieser Konkretisierung sein muß. Zumindest muß *der Kausalitätsbegriff für die strafrechtliche Praxis* so gefaßt werden, daß die Ursache einer Kausalkette oder verursachende Glieder dieser Kette Ursachen des zu betrachtenden Erfolgs sind, vorausgesetzt, daß eine ununterbrochene Kette von Kausalrelationen gegeben ist. Unseres Erachtens läßt die philosophische Kategorie eine derartige Konkretisierung zu. Nach der Begriffsbestimmung von Hörz ist das aber ausgeschlossen.

In der sozialistischen Strafrechtswissenschaft der DDR ist oder sind bisher — unseres Wissens ohne Widerspruch — die Ursache bzw. die Ursachen, die eine Kausalkette in Gang gesetzt hat bzw. haben, als Ursache des schließlichen Erfolgs betrachtet worden, wenn eine lückenlose Verbindung der einzelnen Kausalrelationen gegeben war. Für solche Kausalketten gibt es viele praktische Beispiele. So schlug bei einem in Mittäterschaft begangenen Raub ein Täter dem Opfer mit der Faust in das Gesicht. Durch diese Schläge fiel der Geschädigte auf die Strünke eines abgeholzten Büschs. Er wurde schwerverletzt in ein Krankenhaus eingeliefert, wo das rechte Auge ausgeschält werden mußte. Das Oberste Gericht der DDR führte zu diesem Fall aus:

„Entgegen dem Vorbringen der Berufung ist nicht erforderlich, daß ein derartiger Schaden (der Verlust des Auges — D. Verf.) als Ergebnis des Faustschlags auf das Auge eintreten mußte. Wenn das auch nicht ausgeschlossen werden kann, so deuten doch die in dem ärztlichen Attest enthaltenen Angaben über Schnittwunden in unmittelbarer Nähe des Auges darauf hin, daß der Verlust des Auges als Folge der Berührung mit den spitzen Enden des Buschwerks am Tatort eingetreten sein kann. Dieser Umstand vermag keine andere rechtliche Beurteilung herbeizuführen, wie das Bezirksgericht zutreffend erkannt hat.“⁰

Im genannten Sachverhalt sind zwei eng zusammenhängende, nacheinander ablaufende Kausalrelationen vorhanden, wobei sich die zweite aus der ersten ergibt: Durch die Schläge in das Gesicht stürzte der Geschädigte. Dieser Sturz wiederum führte zum Berühren der spitzen Enden des Buschwerks, was möglicherweise den Verlust des Auges zur Folge hatte. Auch für diesen

Fall hatte das Oberste Gericht, obwohl Ursache und Wirkung auseinandergezogen sind — der Erfolg erst durch den Ablauf von zwei Kausalrelationen eingetreten ist —, keine Bedenken, die durchgängige Kausalität als Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu bejahen.

Betrachten wir unter diesen Gesichtspunkten einen der von Hörz dargelegten Sachverhalte:

„Beim Befahren einer langen Linkskurve wurde der Motorradfahrer B., der mit überhöhter Geschwindigkeit fuhr, nach rechts herausgetragen. B. fuhr gegen einen Torpfeiler, wobei sein Schädel zertrümmert wurde. Er war sofort tot. Bei der Blutalkoholbestimmung wurde ein Blutalkoholwert von 1,11 Promille festgestellt . . . B. hatte das Motorrad von seinem Freund A. geliehen. A. hatte ihm das Motorrad gegeben, obwohl er wußte, daß B. keine Fahrerlaubnis besaß und Alkohol getrunken hatte. A. wurde wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.“ (S. 139)

Verfolgen wir, ausgehend vom eingetretenen Tod des Fahrers, die Kausalkette zurück: Ursache des Todes ist, daß das Motorrad aus der Kurve getragen wurde. Das wurde nach Ansicht der Verkehrspolizei durch die Fahrt mit überhöhter Geschwindigkeit verursacht. Die Feststellung, daß es dem Fahrer wegen der durch Alkoholgenuß beeinträchtigten Fahrtüchtigkeit nicht gelang, sein Fahrzeug unter Kontrolle zu halten, bzw. daß der Alkoholgenuß zu der überhöhten Geschwindigkeit geführt habe, läßt der geschilderte Sachverhalt nicht zu bzw. läßt sich nicht beweisen. Die durch Alkohol beeinträchtigte Fahrtüchtigkeit, die bei einem Blutalkoholwert von 1,11 Promille durchaus vorgelegen hat, ist, obwohl sie dem Erfolg vorausgeht, somit nicht Ursache, zumindest läßt sich dies nicht beweisen. Zwischen Hingabe des Motorrads und überhöhter Geschwindigkeit besteht kein ursächlicher Zusammenhang. Die Kausalkette läßt sich an dieser Stelle nicht weiter fortsetzen. Die Hingabe eines Motorrads an einen *Betrunkenen* oder überhaupt *Fahrtüchtigen* ist somit nicht durch eine lückenlose Kausalkette mit dem Eintritt des Todes verbunden. Deshalb hätte A. nicht wegen fahrlässiger Tötung zur Verantwortung gezogen werden dürfen. Wir kommen somit — wenn auch mit einer anderen Begründung — zu dem gleichen Ergebnis wie Hörz.

Anders wäre der Sachverhalt zu beurteilen, wenn feststände, daß der Fahrer infolge des Alkoholgenusses oder weil er des Fahrens überhaupt nicht genügend kundig war, das Motorrad nicht beherrschte, deshalb gegen den Torpfeiler fuhr und sich dabei tödlich verletzte. Die mangelhafte Beherrschung wäre Ursache für die Kollision mit dem Torpfeiler, die den Tod herbeiführte. Die Ursache dafür, daß der fahrtüchtige B. überhaupt ein Fahrzeug benutzen konnte, ist die Übergabe des Motorrads durch den A. Hier handelt es sich um eine lückenlose Kausalkette, und es wäre die Kausalität als objektive Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zwischen dem Handeln des A. und dem Tode des B. gegeben. Hat A. gewußt, daß B. nicht oder nur ungenügend fahren konnte oder daß er Alkohol in solch einer Menge genossen hatte, die die Fahrtüchtigkeit minderte, dann wäre auch Fahrlässigkeit zu bejahen^{7*}.

Hörz schreibt:

„Betrachtet man das Kausalverhältnis zwischen verminderter Eigenkontrolle (Ursache) und erhöhter Geschwindigkeit (Wirkung)* nicht als Bedingung für das

⁷ Modifiziert man den Fall noch in der Hinsicht, daß A. den B. töten wollte und dem Betrunkenen deshalb das Motorrad überließ, dann läge vorsätzliche Tötung vor. Hinsichtlich der Bejahung der Kausalität bestehen u. E. keine Zweifel.

* Dies ergibt sich allerdings nicht aus dem von ihm dargelegten Sachverhalt. — Die Verf.

⁵ Korch, Das Problem der Kausalität, Berlin 1965, S. 140.

⁶ Vgl. O.G. Urteil vom 31. Juli 1964 - 5 USt 31/64 - (NJ 1965 S. 618 [620]).